

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Übergangsvorschrift

Die Verbote über

- das Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen) (§ 4 Ziff. 3),
- das Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden (§ 4 Ziff. 4),
- das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAWS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden (§ 4 Ziff. 6),

finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 8. August 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident

StAnz. 38/1989 S. 1952

868

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Basaltmagerrasen bei Gundhelm“ vom 9. August 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der Basaltmagerrasen südöstlich der Ortschaft Gundhelm an der Landstraße nach Oberzell wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Basaltmagerrasen bei Gundhelm“ trägt die Flurbezeichnung „Kaupe“ und liegt in der Gemarkung Gundhelm der Stadt Schlüchtern im Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 2,87 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet rot umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreis-ausschuß des Main-Kinzig-Kreises, untere Naturschutzbehörde, Altenhaßlauer Straße 21, 6460 Gelnhausen. Die Karten können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Basaltmagerrasen als Rest einer ehemaligen Magertrift mit zahlreichen seltenen Pflanzen- und Tierarten zu schützen und zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder

zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

- bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
- wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
- zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten sowie Modellflugzeuge einzusetzen;
- mit Kraftfahrzeugen, einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
- Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- Wiesen oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
- zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
- Hunde frei laufen zu lassen;
- gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 11 und 12 genannten Einschränkungen;
- die Ausübung der Jagd.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
- Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 4);
- wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 6);
- das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 7);
- reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält sowie Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 8);
- mit Kraftfahrzeugen, einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 9);
- Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
- Wiesen oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 11);
- düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
- Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 13);
- gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).



§ 7

Die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg — Hessischer Spessart“ vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1486) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 9. August 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident
StAnz. 38/1989 S. 1955

869

Vorhaben der Firma W. C. Heraeus GmbH, 6450 Hanau

Die Firma W. C. Heraeus GmbH, Heraeusstraße 12–14, 6450 Hanau, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Errichten und Betreiben einer Anlage zur Herstellung von WASH-COAT im Gebäude HH (Mischung von Seltenerdoxidien mit Aluminiumoxid) in 6450 Hanau, Gemarkung Hanau, Flur 47, Flurstück 2/3, gestellt.

Die Anlage soll voraussichtlich im April 1990 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) i. d. F. der Änderungsanordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) i. V. m. Sp. 1, Nr. 4.1 des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt. Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 25. September 1989 bis 24. November 1989 bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, Rheinstraße 96 A, 6100 Darmstadt, III. Obergeschoß, Zimmer 317, und beim Magistrat der Stadt Hanau, Rathaus, Am

Markt 14–18, Zimmer 332, 3. Obergeschoß, 6450 Hanau 1, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 14. Dezember 1989 bestimmt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet um 9.00 Uhr in der Stadthalle, Am Schloßplatz, Raum 3, 6450 Hanau, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 29. August 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e 621 — HWC (17)

StAnz. 38/1989 S. 1956

870

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen

1. Gegenstand der Anerkennung

Das Umweltlabor des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden, Umweltamt, Rheinstraße 29, 6200 Wiesbaden, wird gemäß § 45 c Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 12. Mai 1981, geändert durch Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Abfallgesetzes vom 31. Oktober 1985, i. V. m. §§ 5 und 6 der Eigenkontrollverordnung (EKVO) vom 6. März 1987 und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 29. März 1988 widerrufen als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen im Lande Hessen anerkannt.

Die Anerkennung gilt für die Analytik der in dem Merkblatt B-1/2 der Hess. Landesanstalt für Umwelt aufgeführten Parametergruppen/Parameter (Indexgruppen bzw. Index-Nr.) mit Ausnahme der in Nr. 4 dieses Bescheides genannten Parameter (Index-Nr.).

2. Befristung

Die Anerkennung ist befristet bis zum **31. März 1994**.

3. Durchführung der Abwasseruntersuchung

Für die Durchführung von Probenahme, Direktmessung und Abwasserdurchflußmessung sowie die Untersuchungsverfahren gelten

- Anlage 5 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (StAnz. 17/1988, S. 910),
- Merkblatt B-1/2 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
- Merkblatt 1-5320/1 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt.

Die Merkblätter können bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Postfach 32 09, 6200 Wiesbaden, bezogen werden.

4. Einschränkungen

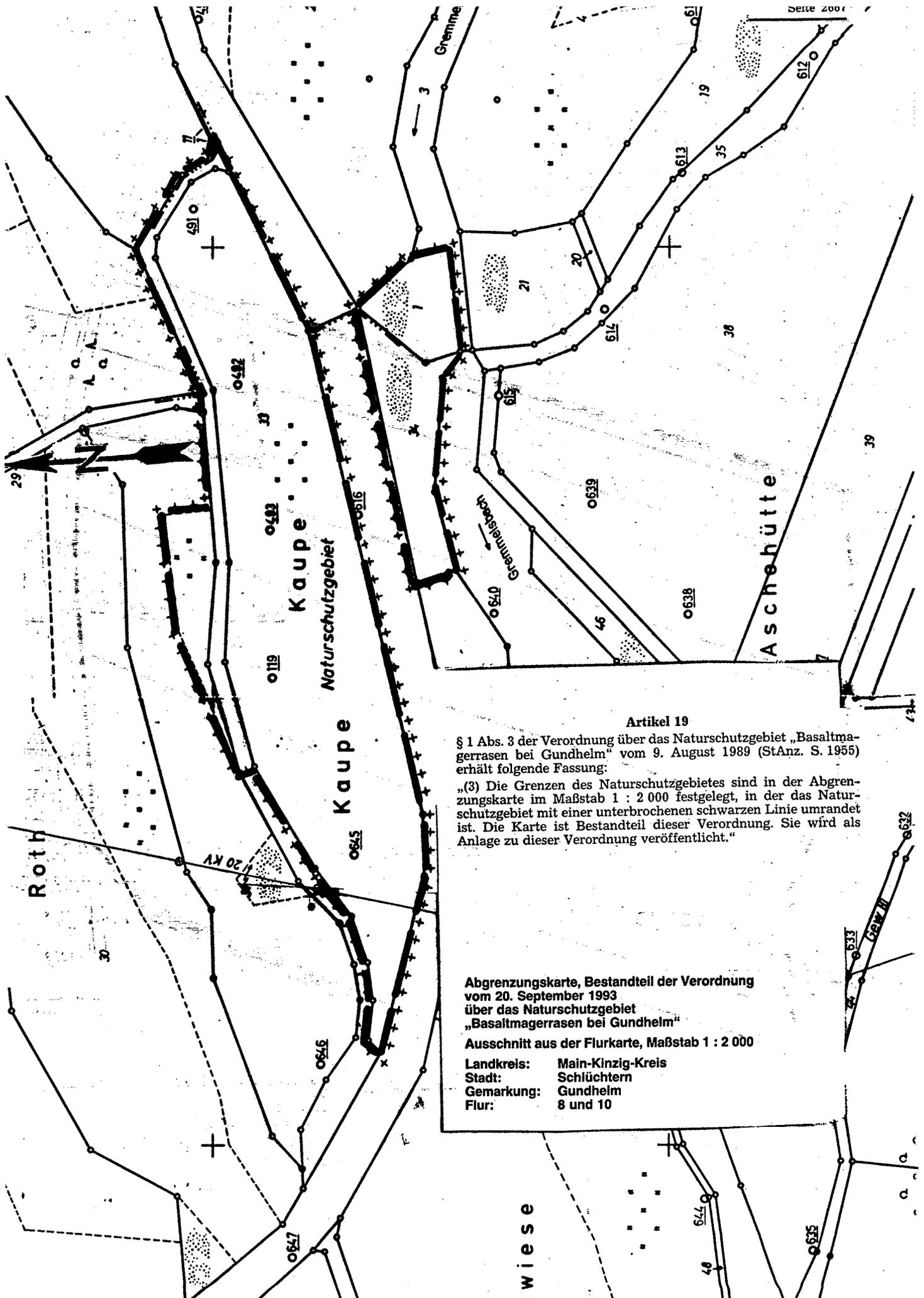
Die Anerkennung gilt nicht für die Untersuchung folgender Parameter (die folgende Numerierung entspricht der des Merkblatts B-1/2, Stand: 1. Januar 1988):

Index-Nr.	Parameter
156 1/2	Barium
321 1/2	Fluorid
336 1	Extrahierbare organisch gebundene Halogene (EOX)
523 /	Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC/DOC)
524	523 — TOC, 524 — DOC
671	Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor G_f
Indexgruppe 700	Organische Komponenten
sämtliche Untergruppen	

Darmstadt, 9. März 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
V 39 a — 79 f 12/01 — W

StAnz. 38/1989 S. 1956



Artikel 19

§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Basaltmagerrasen bei Gundhelm“ vom 9. August 1989 (StAnz. S. 1955) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. September 1993 über das Naturschutzgebiet „Basaltmagerrasen bei Gundhelm“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000

**Landkreis: Main-Kinzig-Kreis
 Stadt: Schlüchtern
 Gemarkung: Gundhelm
 Flur: 8 und 10**